Verwaltungsgericht Köln

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Rechtsanwälte
Dr. Jaschinski, Biere und andere
Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Geschäfts-Nr.:
13 K 15354/17
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-131
Telefax 0221-2066-457

Datum: 19.03.2018

17-2262

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Arne Semsrott
gegen
Bundesrepublik Deutschland

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Stellungnahme binnen 6 Wochen übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Huremovic
VG-Beschäftigte
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

Bundesministerium
der Verteidigung

Dr. Marie-Christin Meier
R I 1

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 2004-23819
FAX +49 (0)30 2004-53810
E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 103744
50744 Köln

Vorab per Fax: 0221 2066 457

BETREFF **Verwaltungsgerichtliches Verfahren Arne Semsrott ./. Bundesrepublik Deutschland – 13 K 15354/17**
hier: Klageerwiderung

Gz R I 1 39-22-17/-620
Berlin, 16. März 2018

In der Verwaltungsstreitsache

Arne Semsrott ./. Bundesrepublik Deutschland

wird seitens der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

I. Rein vorsorglich schickt die Beklagte zur Klarstellung von Begrifflichkeiten voraus: Die vom Kläger begehrten „Geokoordinaten" (einschließlich Kurs und Geschwindigkeit) des Tenders „Rhein" vom 15. und 16. April 2017 existieren in Gestalt von Positionsdaten, die – wie bereits innerhalb des Widerspruchsbescheides

dargelegt – händisch im Abstand von etwa 15 Minuten im Schiffstagebuch hinterlegt wurden.

Der Kläger irrt wenn er behauptet, die Automatic Identification System (AIS)-Daten des Tenders „Rhein" würden ebenfalls im Schiffstagebuch oder an anderer Stelle dokumentiert und könnten daher jederzeit abgerufen und der Öffentlichkeit präsentiert werden (S. 7 der Klageschrift).

AIS-Daten werden lediglich beim Befahren der italienischen Hoheitsgewässer sowie in dicht befahrenen Seegebieten außerhalb des Einsatzgebietes gesendet.

AIS-Daten in Gestalt von Sendedaten während des Aufenthaltes des Tenders „Rhein" im Einsatzgebiet existieren folglich nicht und können daher an den Kläger nicht herausgegeben werden.

Die „vom Informationsbegehren umfassten AIS-Daten" (S. 7 der Klageschrift) wurden dem Kläger durch Bescheid vom 31. Juli 2017 mitgeteilt.

Obwohl AIS-Positionsdaten nicht existieren, hat die Beklagte im Wege der bürgerfreundlichen Auslegung den Antrag dahingehend interpretiert, dass sich das Informationsinteresse des Klägers auf die Position des Tenders „Rhein" am 15. und 16. April 2017 erstreckt, unabhängig vom Ursprung der Daten.

II. Das Schiffstagebuch des Tenders „Rhein" ist – wie jedes Schifftagebuch eines deutschen Kriegsschiffs – als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch" gemäß § 3 Nr. 4 VSA i. V. m. § 4 Abs. 2 SÜG eingestuft. Diese VS-Einstufung steht gemäß § 3 Nr. 4 IFG dem Informationsanspruch des Klägers entgegen (**1.**).

Daneben besteht der Informationsanspruch nicht, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland hat, § 3 Nr. 1 a) IFG (**2.**).

Schließlich steht dem Informationsanspruch des Klägers der Ausschlusstatbestand des § 3 Nr. 1 lit b) IFG entgegen, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr hat (**3.**).

1. Nach § 3 Nr. 4 VSA i.V.m. § 4 Abs. 2 SÜG ist eine Information als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad "VS - Nur für den Dienstgebrauch" einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

a) Es entspricht den Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die angefragten Positionsdaten nicht an Unbefugte preiszugeben.

Gemäß Anlage 1 zur VSA (Hinweise zur VS-Einstufung) kommt eine VS-Einstufung grundsätzlich nur bei Informationen in Betracht, die die

- äußere Sicherheit
- auswärtige Beziehungen
- innere Sicherheit oder
- durch die Bundesrepublik zu schützende Belange Dritter

betreffen.

Bei den angefragten Positionsdaten handelt es sich um formell und materiell zu Recht als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestufte Informationen, die sowohl die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland als auch deren äußere Sicherheit betreffen.

(1) Das Mitwirken der Bundesrepublik Deutschland an einer EU-Militäroperation betrifft deren auswärtige Beziehungen.

An der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA nehmen 27 Mitgliedsstaaten teil, vier davon stellen Schiffe bereit (Italien, Deutschland, Spanien, Frankreich).

Der Tender „Rhein" wurde am 15. und 16. April 2017 von europäischen Vorgesetzen in europäischen Hauptquartieren (Operation Headquarters und Force Headquarters) geführt. Das bedeutet, das Seegebiet in dem der Tender stand, wurde von europäischen Vorgesetzten zugewiesen. Das gleiche gilt für die Bewegungen, die der Tender „Rhein" in diesem Seegebiet ausgeführt hat. Daraus folgt, dass das Bewegungsmuster den multinationalen Vorgaben der europäischen Militäroperation EUNAVFORMED Operation SOPHIA gefolgt ist, und dass daher nicht nur Rückschlüsse auf deutsche, sondern auch auf Einsatzverfahren des europäischen Marineverbandes möglich würden. Diese unterliegen, wie die entsprechenden deutschen Verfahren, der Geheimhaltung, weil deren Bekanntwerden einen Vorteil für diejenigen bedeuten würde, gegen die sich EUNAVFORMED Operation SOPHIA richtet und damit unmittelbar den Erfolg des multinationalen Einsatzes gefährden würde.

Eine Preisgabe derartiger Informationen würde folglich zu negativen Auswirkungen auf das Vertrauen in den EU-Partner Bundesrepublik Deutschland und dessen Beziehungen zu den teilnehmenden Mitgliedstaaten führen. Gerade dieses Vertrauen ist im Bereich der multinational durchgeführten Operationen essentielle Grundlage für das Gelingen gemeinsamer laufender und zukünftiger Vorhaben. Es umfasst vor allem das Vertrauen in die zuverlässige Befolgung von Weisungen internationaler Vorgesetzter und in ein Verhalten, welches dem Operationszweck nicht zuwider läuft.

(2) Ebenso wäre ein Bekanntwerden der Informationen für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nachteilig im Sinne des § 3 Nr. 4 VSA, da die Funktions- und Bündnisfähigkeit der Streitkräfte in oben dargestellter Weise gefährdet werden würde.

Aus der Kenntnis des Bewegungsmusters des Tenders „Rhein" lassen sich Einsatzverfahren der Deutschen Marine ableiten. Die Einsatzverfahren der Deutschen Marine bei der Unterbindung von Menschenschmuggel und -handel sowie von Waffenschmuggel sind, wie jede Einsatztaktik, geheimhaltungsbedürftig. Ein Offenlegen der Bewegungsmuster eines Kriegsschiffs, das solche Operationen durchführt, würde einen Vorteil für diejenigen bedeuten, gegen die sich die EUNAVFORMED Operation SOPHIA richtet.

Die Offenlegung des Bewegungsmusters des Tenders „Rhein" würde es zudem erlauben, dass kriminelle Schleuser oder Embargobrecher, gegen die sich die EUNAVFORMED Operation SOPHIA richtet, in die Lage versetzt würden, eigene Informationen, z. B. von Schleusungen oder Waffentransporten, bei denen nicht eingeschritten wurde, mit den Positionsdaten des Tenders „Rhein" abzugleichen. Aus der Auswertung dieser Informationen könnten unbefugte Dritte nicht nur Rückschlüsse auf die Einsatztaktik deutscher Kriegsschiffe, sondern auch auf deren technische Möglichkeiten, wie z. B. die Reichweite von Radaranlagen, ziehen. In der Folge wäre vorliegend mit einer entsprechenden Anpassung der Vorgehensweise von Menschenschleusern und -händlern sowie Embargobrechern zu rechnen, was den Erfolg der EUNAVFORMED Operation SOPHIA unmittelbar gefährden würde.

Infolge der Kenntnis der Positionsdaten des Tenders Rhein und deren Verknüpfung mit bekannt gewordenen Positionen anderer Schiffe könnten außerdem Rückschlüsse auf die Dislozierung der an der Operation beteiligten Schiffe insgesamt

gezogen werden. Dies wiederum ließe Ableitungen auf das taktische Vorgehen der seegehenden Einheiten der Operation insgesamt zu und würde die Bewegungen der Einheiten auf See berechenbar machen. Der zum Schutz der Einheiten und des taktischen Vorgehens vom Operationskommandeur angeordnete Betrieb des AIS im Operationsgebiet ausschließlich im Empfangsmodus würde durch die Preisgabe der Daten unterlaufen.

b) An der Notwendigkeit der VS-Einstufung der Positionsdaten des Tenders „Rhein" ändert auch der vom Kläger vorgebrachte Umstand nichts, dass der norwegische National Criminal Investigation Service (NCIS) dem Kläger die Positionsdaten des Schiffs „Siem Pilot" vom 15. und 16. April 2017 übermittelte (S. 4 f. der Klageschrift).

Norwegen beteiligt sich nicht an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA, sondern operierte mit der „Siem Pilot" im Rahmen der Operation „Triton" der Mission „Frontex", der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die die EU-Länder und die assoziierten Schengen-Staaten bei der Verwaltung ihrer Außengrenzen unterstützt.

Zwischen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und Frontex bestehen hinsichtlich Auftrag (Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Waffenschmuggel versus Grenzsicherung) und Führung (militärisch versus zivil) signifikante Unterschiede, die eine Vergleichbarkeit beider Operationen als wesentlich ungleich ausschließen.

Anders als der Kläger behauptet, operieren die „Siem Pilot" und der Tender „Rhein" somit nicht unter dem gleichen Auftrag. Für den norwegischen NCIS und die Beklagte gelten nicht die gleichen, sondern vielmehr die Sicherheitsstandards der jeweiligen Missionen (S. 5 der Klageschrift).

Bei der „Siem Pilot" handelt es sich überdies im Gegensatz zu dem Tender „Rhein" nicht um ein Kriegsschiff, sondern um einen Bohrinselversorger.

Im Unterschied zu der zivilen „Siem Pilot", die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung der Außengrenze der Europäischen Union im Rahmen von „Frontex" erfüllte, ergeben sich die hoheitlichen Befugnisse des Tenders „Rhein" zur Unterbindung des Menschenschmuggels und -handels aus der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 2240 vom 9. Oktober 2015 in der Fassung der Resolution 2380 vom 5. Oktober 2017 in Verbindung mit dem Beschluss des

Europäischen Rats vom 18. Mai 2015 (GASP 778/2015) und dessen Folgebeschlüssen, zuletzt vom 20. Juni 2016 (GASP 992/2016). Hoheitliche Befugnisse des Tenders „Rhein" zur Durchsetzung des gegen Libyen verhängten Waffenembargos ergeben sich aus der Resolution 2292 vom 14. Juni 2016.

Sowohl bei den von EUNAVFORMED Operation SOPHIA – unter Mitwirkung der Beklagten durch den Tender „Rhein" – ergriffenen Maßnahmen zur Aufdeckung und Unterbindung der Menschenschleusung und des Menschenhandels, als auch bei den Maßnahmen zur Durchsetzung des Waffenembargos gegen Libyen, handelt es sich um die Umsetzung militärischer Zwangsmaßnahmen gem. Artikel 42 der Charta der Vereinten Nationen. Die sich aus einer militärischen Operation ergebenden besonderen Geheimhaltungserfordernisse wurden oben bereits dargelegt.

Aus diesen Gründen ist die Schlussfolgerung des Klägers nicht zutreffend, dass der Tender „Rhein" unter einem Auftrag operiert, der mit dem der „Siem Pilot" vergleichbar wäre und dass die Maßgaben für den Geheimschutz der Operation des Tenders „Rhein" mit denen der „Siem Pilot" vergleichbar wären.

Vielmehr richtet sich die Einstufung der Positionsdaten als Verschlusssache nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) sowie nach operationsinternen Vorgaben des Operationskommandeurs. Weil es sich bei der Teilnahme des Tenders „Rhein" an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA um eine militärische Operation im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit handelt, ist sie auch in materiell-rechtlicher Hinsicht – wie oben dargelegt – begründet.

c) Die begehrten Positionsdaten sind auch nicht wie vom Kläger vorgetragen ggf. nach Abschluss von EUNAFVOR MED Operation SOPHIA herauszugeben. Der Kläger verkennt zunächst, dass die Operation neben dem nationalen Mandat bis Ende Juni 2018 (S. 7 der Klageschrift) auf einem Ratsbeschluss der Europäischen Union beruht, der zunächst bis zum 31. Dezember 2018 gültig ist.

Die Mandatierung militärischer Missionen erfolgt regelmäßig zeitlich befristet durch entsprechenden Beschluss des Europäischen Rats auf europäischer Ebene bzw. durch Beschluss des Deutschen Bundestags auf nationaler Ebene. Durch die Befristung soll eine regelmäßige Befassung der jeweiligen Beschlussorgane

sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang wird überprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die in Frage stehende Mission fortgesetzt wird.

Aus der Befristung der Mandatierung kann daher nicht auf das Ende der Mission geschlossen werden; insbesondere mit Blick auf die weiterhin bestehende Lage bezüglich Menschenschmuggel und -handel sowie des Fortbestandes des Waffenembargos gegen Libyen ist derzeit eine Beendigung von EUNAFVOR MED Operation SOPHIA nicht absehbar.

Grundsätzlich besteht die Geheimhaltungsbedürftigkeit der technischen Fähigkeiten eines Schiffes der Deutschen Marine auch nach dem Ende eines konkreten Einsatzes fort. Das gleiche gilt für Umstände, die Rückschlüsse auf einzelne, in einem konkreten Einsatz angewandte Verfahren zulassen, sofern die taktischen Vorgaben der konkreten Operation in Bezug auf die taktischen Vorgaben zukünftiger Operationen universellen Charakter besitzen.

Die bei einer Mission gewonnenen Daten werden regelmäßig im Rahmen der Einsatzauswertung analysiert und werden in Bezug auf ihre Verwendung in Vorschriften und ständigen Vorgaben für vergleichbare zukünftige Operationen verwendet. Der Bekanntgabe stehen folglich grundsätzlich auch nach Beendigung des konkreten Vorhabens die gleichen Gründe der Gefährdung der äußeren Sicherheit und der auswärtigen Beziehungen entgegen, zumal nicht ausgeschlossen werden kann , dass die Beklagte erneut Aufgaben im Rahmen einer vergleichbaren militärischen Operation übernimmt, bei denen dieselben Einsatzverfahren zur Anwendung kommen sollen. Im Hinblick auf zukünftige oder bereits stattfindende andere Einsätze der Bundeswehr besteht auch nach einem möglichen Ende der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA grundsätzlich ein Interesse an der Geheimhaltung der Positionsdaten des Tenders „Rhein".

2. Das Bekanntwerden der Informationen in dieser Sache kann daneben nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 3 Nr. 1 lit a) IFG).

Die Beklagte wirkte durch den Tender „Rhein" am 15. und 16. April 2017 an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- uns Verteidigungspolitik mit. Diese Mitwirkung ist Ausdruck der Einbettung der Beklagten in die Europäische Union als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 GG ist die Mitwirkung in solchen Systemen zulässig. Die Einbettung der Beklagten in solche Systeme ist einer der Pfeiler der Gewährleistung der äußeren Sicherheit. Die militärische Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union ist auf den vertrauensvollen Umgang der Mitgliedstaaten untereinander angewiesen. Dies gilt insbesondere, wenn gemeinsame militärische Operationen durchgeführt werden. Der Schutz von Verschlusssachen innerhalb der Europäischen Union richtet sich nach dem Ratsbeschluss 2013/488 vom 23. September 2013. Es sind für die Beklagte nachteilige Auswirkungen auf ihre internationalen Beziehungen zu befürchten, wenn sich die Beklagte als nicht in der Lage erweist, aus militärischen Gründen geheimhaltungsbedürftige Vorgänge vor einer Offenbarung gegenüber Jedermann wirkungsvoll zu schützen. Es ist zu besorgen, dass die Beklagte infolgedessen von dem erforderlichen Zugang zu sensiblen Informationen abgeschnitten würde. Dies gefährdet die Einbettung der Bundesrepublik Deutschland in Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit.

3. Schließlich steht dem Informationsanspruch des Klägers der Ausschlusstatbestand des § 3 Nr. 1 lit b) IFG entgegen.

a) Das Bekanntwerden der begehrten Positionsdaten des Tenders „Rhein" hat nachteilige Auswirkungen auf militärische Belange der Bundeswehr.

Durch Offenlegung von Positionsdaten eines Kriegsschiffes kann das Bewegungsmuster des Schiffes nachvollzogen werden. Allein durch den Aufenthalt im Raum können Rückschlüsse auf das taktische Operieren und das Vorgehen, das die Erfüllung des militärischen Auftrags ermöglichen soll, gezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere durch die Korrelation der Positionsdaten mit anderen – ggf. frei verfügbaren – Informationen der modus operandi des Kriegsschiffs offenbar würde. Dies würde Dritte mit Gefährdungsabsicht bezüglich der Operationsziele – hier beispielsweise kriminelle Schleuser oder Terroristen – in die Lage versetzen, sich auf das Verhalten der an der Operation beteiligten Schiffe einzustellen und die eigenen Aktionen daran auszurichten und so einen Erfolg der Mission zu verhindern. Schon die Kenntnis von der Position eines Kriegsschiffs kann in diesem Zusammenhang dazu führen, dass Dritte mit Gefährdungsabsicht sich entweder durch eigene Positionierung im Raum dem Zugriff durch die Operation entziehen oder sogar die Kriegsschiffe zum Ziel von beispielweise terroristischen

Angriffen machen. Dadurch kann eine unmittelbare Gefährdung der militärischen Belange der Bundeswehr bzw. von Belangen der Militärischen Sicherheit eintreten.

Die militärischen Zielsetzungen der Bundeswehr im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA sind die Schleuserbekämpfung und die Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen. Dieser Auftrag besteht auch dann fort, wenn eine an EUNAFVOR MED Operation SOPHIA teilnehmende Einheit ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung auf Hoher See gemäß Artikel 98 des Internationalen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 nachkommt.

b) Es liegen auch konkrete nachteilige Auswirkungen auf die militärischen Belange vor. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf ihre ausführlichen Darlegungen im Widerspruchsbescheid, die - wie oben dargelegt - durch die dem Kläger bekanntgegebenen Positionsdaten der „Siem Pilot" nicht widerlegt werden.

Derartige nachteilige Auswirkungen ergeben sich dabei nicht zwangsläufig schon aus einer einzelnen Information, im vorliegenden Fall also aus einer Positionskoordinate zu einem konkreten Zeitpunkt. Vielmehr müssen diese Informationen in ihrem Zusammenhang betrachtet werden.

III. Die Beklagte teilt die gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter vorgebrachten Bedenken (S. 9 f. der Klageschrift) nicht und stimmt daher einer Übertragung zu.

Im Auftrag

Dr. Meier